

RUNDSCHREIBEN

RS 2022/683 vom 14.11.2022

Rahmenverträge zur Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV)

Themen: Vergütung; Versorgung; Verträge; Hospiz- und Palliativversorgung

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Marcus Schneider
Abteilung Gesundheit
Ref. Leistungsrecht/Rehabilitation/Selbsthilfe
Tel.: 030 206288-3175
marcus.schneider@gkv-spitzenverband.de

Stefan Meulman
Abteilung Gesundheit
Ref. Leistungsrecht/Rehabilitation/Selbsthilfe
Tel.: 030 206288-3134
stefan.meulman@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Die Rahmenverträge nach § 132d Abs. 1 SGB V zur SAPV sowie zur SAPV für Kinder und Jugendliche (SAPV-KJ) sind finalisiert und treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Änderung des § 132d Abs. 1 SGB V im Rahmen des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes (PpSG) hatten der GKV-Spitzenverband und die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hospizarbeit und Palliativversorgung auf Bundesebene unter Berücksichtigung der Richtlinie nach § 37b Abs. 3 SGB V erstmals bis zum 30.09.2019 einen einheitlichen Rahmenvertrag über die Durchführung der SAPV zu schließen. Den besonderen Belangen von Kindern ist durch einen gesonderten Rahmenvertrag Rechnung zu tragen. Nach § 132d Abs. 1 Satz 3 SGB V sind in den Rahmenverträgen die sächlichen und personellen Anforderungen an die Leistungserbringung, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und die wesentlichen Elemente der Vergütung festzulegen.

Nach langwierigen Verhandlungen wurden die Rahmenverträge nunmehr nach Festsetzung der streitigen Vertragsteile im Rahmen eines Schiedsverfahrens nach § 132d Abs. 2 SGB V finalisiert. Sie treten am 01.01.2023 in Kraft.

Vor der Rechtsänderung durch das PpSG wurden Verträge in der SAPV mit geeigneten Einrichtungen oder Personen geschlossen, soweit dies für eine bedarfsgerechte Versorgung



notwendig ist. Diese Systematik der Zulassung nach Bedarf wurde im Rahmen der Rechtsänderungen durch das PpSG zugunsten des sog. Kontrahierungszwangs aufgegeben. Die Rahmenvertragspartner haben den gesetzlichen Auftrag, die Voraussetzungen auf einen Vertragsabschluss nach § 132d Abs. 1 Satz 6 SGB V abschließend auf Bundesebene zu regeln. Folglich haben alle Leistungserbringer, die die Voraussetzungen der Rahmenverträge erfüllen, einen Anspruch auf Abschluss eines regionalen Versorgungsvertrags mit den Krankenkassen. Auf der Landesebene können keine ergänzenden oder anderen Zulassungskriterien definiert werden.

Neben den Zulassungsvoraussetzungen finden sich in den Rahmenverträgen insbesondere Regelungen zur Qualitätssicherung, zur Dokumentation, zu den Grundsätzen der Vergütung, zur Abrechnung sowie zu Maßnahmen bei Vertragsverstößen. Nach § 1 Abs. 7 der Rahmenverträge sind die Regelungen der Rahmenverträge sowie die Regelungen der SAPV-Richtlinie für die Partner der Versorgungsverträge nach § 132d Abs. 1 Satz 6 SGB V verbindlich.

SAPV-Leistungserbringer, die ab dem 01.01.2023 erstmalig einen Vertragsabschluss begehren, müssen die Voraussetzungen der Rahmenverträge vollständig erfüllen. Für alle bereits vor Inkrafttreten der Rahmenverträge bestehenden und nach § 132d Abs. 1 SGB V (alte Fassung) zugelassenen SAPV-Leistungserbringer gibt es einen Übergangszeitraum für die erforderlichen Anpassungen des SAPV-Teams und des SAPV KJ-Teams von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Rahmenverträge. Die Verhandlungen sollen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rahmenverträge aufgenommen werden.

Nach § 132d Abs. 1 Satz 5 SGB V sind die Rahmenverträge in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir die Rahmenverträge auf unserer Homepage veröffentlichen werden. Zudem weisen wir darauf hin, dass nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung zum PpSG (BT-Drs. 19/5593, S. 117) auch die Krankenkassen aufgefordert sind, die Bedingungen der Rahmenverträge in geeigneter Weise, z. B. auf den Internetseiten der Krankenkassen, bekannt zu machen. Wir empfehlen, entsprechend zu verfahren.

Für die weiteren Details verweisen wir auf die in den Anlagen beigefügten Rahmenverträge. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlagen

1. Rahmenvertrag nach § 132d Abs. 1 Satz 1 SGB V zur Erbringung von Spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV) vom 26.10.2022

2. Rahmenvertrag nach § 132d Abs. 1 Satz 1 SGB V zur Erbringung von Spezialisierter ambulanter Palliativversorgung für Kinder und Jugendliche (SAPV-KJ) vom 26.10.2022

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter

[dialog.gkv-spitzenverband.de](https://www.dialog.gkv-spitzenverband.de)